

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Februar 1964

Nummer 8

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7831	20. 12. 1963	Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland	29

7831

Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland Vom 20. Dezember 1963

Auf Grund von

§ 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG—NW) vom 4. Juni 1963 — GV. NW. S. 203 —

sowie

§ 6 Abs. 1 und § 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 — GS. NW. S. 217 — hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 20. Dezember 1963 folgende Satzung der Tierseuchenkasse beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Aufgaben der Tierseuchenkasse

(1) Der Landschaftsverband bedient sich nach § 15 AGVG—NW zur Erfüllung der Aufgaben, die ihm in den §§ 11 bis 13 AGVG—NW übertragen sind, der Tierseuchenkasse.

(2) Die Tierseuchenkasse leistet Entschädigungen und gewährt Beihilfen und Darlehen zur Bekämpfung von Tierseuchen.

II. Einnahmen

§ 2

Umlagen

(1) Von den Besitzern von Einhufern (Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln) und Rindern werden Umlagen erhoben, um Entschädigungen zu leisten, Beihilfen und Darlehen zu gewähren, die Verwaltungskosten zu bestreiten und Rücklagen zu bilden.

(2) Umlagen werden nicht erhoben

1. für Tiere, die dem Bund oder den Ländern gehören;
2. für Schlachtvieh, das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich öffentlichen Schlachthäusern aufgestellt ist;
3. für Tiere, die in zoologischen Gärten, Tierparks, Wildgärten und ähnlichen Einrichtungen gehalten werden.

§ 3

Erhebung und Einziehung der Umlagen

(1) Die Höhe der Umlagen wird durch die Haushaltsatzung des Landschaftsverbandes festgesetzt.

(2) Die von den Tierbesitzern zu zahlenden Umlagen sind nach den Ergebnissen der letzten allgemeinen Viehzählung zu ermitteln. Hierbei sind alle Tiere der in Frage kommenden Tierarten ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht zu erfassen. In Gemeinden, in denen die allgemeine Viehzählung nicht jährlich durchgeführt wird, ist auf Antrag des Tierbesitzers der Tierbestand zugrunde zu legen, der am Tage der letzten allgemeinen Viehzählung in den übrigen Gemeinden bei dem Tierbesitzer vorhanden war.

(3) Jede Gemeinde hat auf Grund des Viehzählungsergebnisses ein Verzeichnis der Tierbesitzer mit ihrem für die Umlageberechnung zugrunde zu legenden Tierbestand und der von jedem zu entrichtenden Umlage aufzustellen. Die Umlage ist auf Grund dieses Verzeichnisses durch die Gemeinden und bei amtsangehörigen Gemeinden durch die Ämter einzuziehen. Die Tierbesitzer sind unter Angabe der von der Tierseuchenkasse festgesetzten Fälligkeitstermine zur Zahlung aufzufordern. Die Zahlungsaufforderung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Die eingezogenen Umlagen, abzüglich fünf Prozent Veranlagungs- und Hebegebühren sind unverzüglich an die Kasse des Landschaftsverbandes abzuführen.

III. Leistungen

§ 4

Entschädigungen für Tierverluste

(1) Vorbehaltlich des § 6 ist außer in den Fällen des § 66 des Viehseuchengesetzes — VG — vom 26. Juni 1909 — RGBL. S. 519 — zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1956 — BGBl. I S. 743 — und des § 9 AGVG—NW in folgenden Fällen eine Entschädigung in Höhe von vier Fünfteln des gemeinen Wertes zu gewähren:

1. für mehr als zwei Wochen alte Rinder, die bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Erlöschen der Maul- und Klauenseuche im Bestande an dieser Seuche oder deren Folgekrankheiten gefallen sind oder in diesem Zeitraum infolge dieser Krankheiten geschlachtet werden mußten;
2. für Schafe, die an Milzbrand gefallen sind oder an denen nach dem Tode diese Krankheit festgestellt worden ist;
3. für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Rinder, die auf Grund eines Milzbrand- oder Tollwutverdachts, sowie für Rinder, die auf Grund eines Rauschbrandverdachts gemäßregelt und unschädlich beseitigt worden sind, sofern sich bei der Untersuchung nach § 19 AGVG—NW der Verdacht auf eine der genannten Seuchen nicht bestätigt hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 trägt die Tierseuchenkasse die Kosten des Transports, der Tötung, der Schlachtung, der Schlachtier- und Fleischschau sowie der Freibankgebühren.

§ 5

Beihilfen und Darlehen

Beihilfen und Darlehen können nach Anhörung des Beirates der Tierseuchenkasse gewährt werden

1. Besitzern von Einhufern und Rindern, denen durch Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Tierseuchen angeordnet waren, schwere wirtschaftliche Schäden entstanden sind,
2. zu den Kosten von Schutzimpfungen und Maßnahmen diagnostischer Art,
3. für die Ausmerzungen seuchenkranker, einer Seuche verdächtiger oder der Ansteckung verdächtiger Einhufer und Rinder,
4. zu den Kosten der Tierkörperbeseitigung,
5. für die Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Bekämpfung von Tierseuchen dienen.

§ 6

Leistungsausschlüsse

(1) Leistungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und nach § 5 werden nicht gewährt

1. im Falle des § 70 Nrn. 1 und 2 VG;
2. im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 3;
3. für Tiere, die sich zur Zeit des Todes, der Anordnung der Tötung, der Impfung oder der Maßnahme diagnostischer Art nicht im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland befunden haben; in diesen Fällen ist bei Schlachtungen, die der Besitzer veranlaßt hat, nicht der Schlachtort, sondern der Herkunftsort maßgebend.

(2) Eine Entschädigung nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 wird ferner nicht gewährt

1. im Falle des § 70 Nr. 3 VG;
2. im Falle des § 71 Nr. 2 VG;
3. im Falle des § 72 VG;
4. im Falle des § 10 Nr. 1 AGVG—NW.

§ 7

Festsetzung und Auszahlung von Leistungen

(1) Der Krankheitszustand, der für die Entschädigung nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 in Betracht kommt, wird nach Maßgabe des § 19 AGVG—NW ermittelt. Wird ein Obergutachten erstattet, so ist dieses der Feststellung des für die Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes zugrunde zu legen. Ein Obergutachten kann auch von der Tierseuchenkasse beantragt werden.

(2) Im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 3 gilt der Seuchenverdacht als gegeben, wenn der Tierbesitzer seiner Anzeigepflicht nach § 9 VG nachgekommen ist.

(3) Für die Schätzungen gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 25 AGVG—NW.

(4) Auf die Entschädigung wird der Wert derjenigen Teile des Tieres angerechnet, die dem Besitzer nach Maßgabe der behördlichen Anordnung zur Verfügung bleiben (§ 68 Abs. 2 letzter Satz VG). Für die Feststellung des Wertes dieser Teile ist § 20 Abs. 2 AGVG—NW maßgebend.

(5) Alle Entschädigungen und sonstigen Leistungen der Tierseuchenkasse sind jeweils innerhalb von vier Wochen nach Entscheidung über einen Antrag kostenfrei an den Empfangsberechtigten zu zahlen. Im übrigen gilt § 69 VG.

IV. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 8

Allgemeines

Für den Haushalt, die Verwaltung des Vermögens, das Schulden-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die für den Landschaftsverband bestehenden Vorschriften.

§ 9

Rücklagen

Aus den Umlagen sind in angemessenem Umfang Rücklagen zu bilden; diese sollen bei Pferden 40 000 DM, bei Rindern 1 500 000 DM nicht überschreiten. Die Rücklagen sind nach Anhörung des Beirates bestmöglich anzulegen.

§ 10

Zweckbindung der Umlagen und Rücklagen

(1) Die für die einzelnen Tiergattungen erhobenen Umlagen einschließlich der hieraus angesammelten Rücklagen sind zur Bestreitung von Ausgaben für die Tiergattung zu verwenden, für die sie erhoben oder angesammelt wurden. Die Verwaltungskosten werden auf die Tiergattungen angemessen verteilt.

(2) Abweichend von der Vorschrift des Absatzes 1 sind die Entschädigungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 sowie die Beihilfen und Darlehen nach § 5 Nrn. 2 und 4 für Schafe, Ziegen und Schweine aus den Umlagen für Rinder zu bestreiten.

V. Beirat

§ 11

Einberufung und Beschlußfähigkeit des Beirates

Der nach § 17 AGVG—NW zu bildende Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser hat den Beirat einzuberufen, wenn es die Tierseuchenkasse oder drei Mitglieder des Beirates schriftlich beantragen. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden werden seine Aufgaben vom ältesten stimmberechtigten Mitglied wahrgenommen.

§ 12

Entschädigung der Mitglieder des Beirates

Die Mitglieder des Beirates nach § 17 Abs. 2 AGVG — NW erhalten Sitzungsgeld sowie Ersatz der Fahrkosten entsprechend der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland.

VI. Schlußbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Viehseuchenentschädigungssatzung für die Rheinprovinz vom 9. November 1935, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Januar 1960 — GV. NW. S. 67 — außer Kraft.

Dr. Daniels

Linz

Möller-Dostali

Vorsitzender

Schriftführer

der Landschaftsversammlung der Landschaftsversammlung

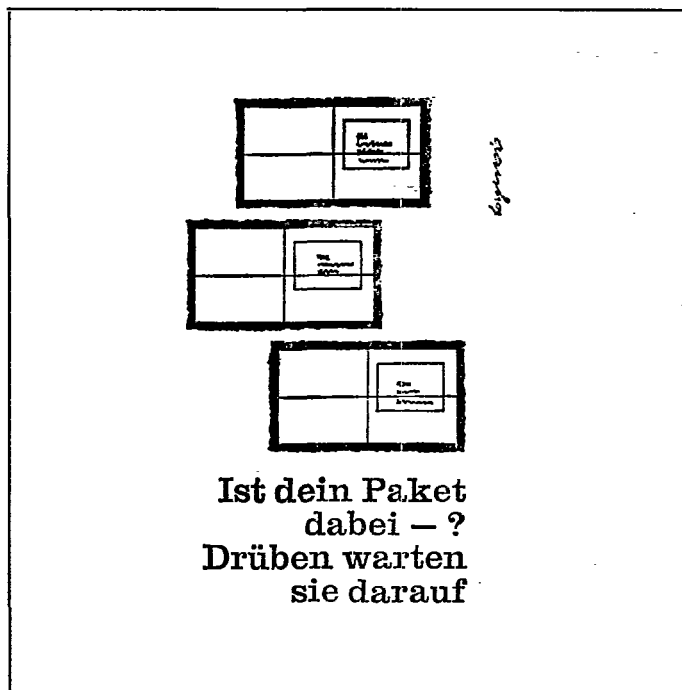
Die vorstehende Satzung der Tierseuchenkasse v. 20. Dezember 1963 ist durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG—NW) vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203) mit gemeinsamem Erlaß v. 14. Januar 1964 — II Vet. Tgb.-Nr. 15/64 — und III B 3 — 7/5—6473 III/63 — genehmigt worden.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 — GS. NW. S. 217 — bekanntgemacht.

Köln, den 3. Februar 1964

Der Direktor
des LandschaftsverbandesIn Vertretung
K ö n e m a n n

— GV. NW. 1964 S. 29.



Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.